

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 6. April 2017

Sichtdreiecke freihalten – Menschen mit Sehbehinderung im Straßenverkehr unterstützen

Als „Sichtdreieck“ wird das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer an Straßeneinmündungen und -kreuzungen bezeichnet. Damit sich die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer gegenseitig wahrnehmen (Ein- und Ausbiegen, Überqueren) können, kommt der Freihaltung dieses Sichtdreiecks im Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu.

Ziel muss es sein, die Verkehrssicherheit – besonders für Kinder und für Menschen mit Beeinträchtigungen – weiter zu erhöhen. Um diese Sichtdreiecke dauerhaft freizuhalten, werden bereits an vielen Kreuzungen und Einmündungen im Stadtgebiet Poller aus Metall, Holz und anderen Materialien aufgestellt. Doch nicht nur an Einmündungen und Kreuzungen, sondern auch an vielen Querungen können Poller hilfreich sein, um verkehrsregulierend und -ordnend zu wirken. Poller gelten dabei als elegante Lösung, die unauffällig aber effektiv den Verkehr lenken.

Allen unstrittigen Vorteilen zum Trotz: Für Menschen mit Sehbehinderung können die schlanken Stäbe leicht zur Stolperfalle werden. Farbmarkierungen – in Bremen meist in rot ausgeführt – sind für diese Personengruppe oft nicht hilfreich, da diese bei eingeschränktem Sehvermögen höchstens Signalfarben (z. B. gelb oder orange) wahrnehmen können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Poller für sehbehinderte oder blinde Menschen ein Problem im Verkehr darstellen?
2. Hält der Senat eine Änderung der farblichen Markierung von Metallpollern auf öffentlichem Grund für sinnvoll?
3. Hält der Senat die bisher üblichen farbigen Markierungen von Pollern für ausreichend, um die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten?
4. Wie hoch schätzt der Senat die Kosten ein, die bei einer auffälligeren Markierung der Metallpoller im Stadtgebiet entstehen würden?
5. Hält der Senat eine Änderung der farblichen Markierungen für abträglich für das Stadtbild?
6. Wie steht der Senat zum Einsatz von Fahrradbügeln als Mittel zur Freihaltung von Sichtdreiecken, wie es z. B. die Stadt Kiel inzwischen an etlichen Einmündungen macht?

Rainer Hamann, Heike Sprehe, Ingelore Rosenkötter,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 16. Mai 2017

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Poller für sehbehinderte oder blinde Menschen ein Problem im Verkehr darstellen?

Poller sind für blinde Menschen grundsätzlich und für sehbehinderte Personen dann ein Problem, wenn sie nicht kontrastreich gestaltet sind.

Für blinde Menschen sind Poller, die auf Flächen stehen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt werden, grundsätzlich problematisch, wenn sie zur Orientierung einen weißen Langstock benutzen. Es besteht dabei die Gefahr, dass der Poller nicht vom Langstock erfasst wird, sodass sich die blinde Person an dem Poller stößt.

2. Hält der Senat eine Änderung der farblichen Markierung von Metallpollern auf öffentlichem Grund für sinnvoll?
3. Hält der Senat die bisher üblichen farbigen Markierungen von Pollern für ausreichend, um die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Anforderungen an die farbliche Gestaltung von Pollern ergeben sich aus der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten, die der Senat im März 2016 neu gefasst hat. Unter Ziffer 5.1.1 heißt es hierzu:

„Unverzichtbare Absperrvorrichtungen auf Gehwegen und Plätzen, wie z. B. Poller zur Absperrung gegen unbefugtes Parken, sind zum Untergrund farblich abgesetzt und deutlich kontrastierend zu gestalten. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn nicht für Fußgänger bestimmte Verkehrsflächen voneinander abgegrenzt werden.“

Die DIN 32975, die die Gestaltung visueller Informationen regelt, bestimmt:

„4.5 Kennzeichnung von Hindernissen

Ist eine Einschränkung von Mindestbewegungsflächen und Bewegungsräumen nach DIN 18024-1 bzw. DIN 18024-2 unvermeidlich, sind die innerhalb der Bewegungsfläche installierten oder in sie hineinragenden Ausstattungselemente als potenzielle Hindernisse kontrastreich zu kennzeichnen. Das gilt auch für Stufen der Eingangsbereiche von Gebäuden und Anlagen, die in Gehwege hineinragen.

Hindernisse müssen sich durch kontrastreiche Gestaltung in Form und Leuchtdichte bzw. ergänzend auch in Farbe von der Umgebung unterscheiden. Bei Serviceeinrichtungen (wie Automaten, Briefkästen, Telefonen) und Notrufeinrichtungen sollte der Wiedererkennungswert eingeführter Farbgebung berücksichtigt und die Farbgebung nicht ohne triftigen Grund geändert werden.“

Aus der oben genannten Richtlinie zur Barrierefreiheit folgt, dass die farbliche Gestaltung kontrastierend und farblich abgesetzt zu erfolgen hat. Aus der Sicht des Senats bedarf es deshalb keiner weiteren Vorgaben zur farblichen Markierung von Pollern.

Ob z. B. die Farben Gelb oder Orange tatsächlich eine Verbesserung für alle Menschen mit einer Sehbehinderung zur Folge hätten, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. In den Regelwerken wird eher auf den „Leuchtdichtekontrast“ abgestellt. Zunächst muss sich ein Poller kontrastierend von seiner Umgebung abheben, bei dunklem Hintergrund muss er also eine helle Farbe haben (und umgekehrt). Gleichzeitig sollte der Poller selbst aber auch kontrastreich gestaltet sein. So sollten Pollerköpfe hell-dunkel schraffiert und der darunterliegende Teil farblich abgehoben vom Hintergrund gestaltet werden. Der Kontrast ist auch deshalb wichtig, weil viele Menschen eine Farbenfehlsichtigkeit haben und sie deshalb Farben nur schlecht oder bestimmte Farben gar nicht wahrnehmen können.

In einer Broschüre zur Frage von Kontrasten des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes heißt es im Abschnitt 1.4.2 zur Bedeutung der Farbauswahl:

„Helligkeitskontrast

Jede Farbe vermittelt auch einen bestimmten Helligkeitseindruck und hat somit einen bestimmten Helligkeits- bzw. Leuchtdichtekontrast zum Umfeld.

Erkennbare Informationen müssen mit geeigneten Leuchtdichtekontrasten geplant werden, damit sie auch für Personen mit Farbenfehlsichtigkeit erkennbar sind. Auch wenn die Farbwahl ein Mittel der Kontrastgestaltung ist, kommt dem Farbton selbst keine entscheidende Bedeutung zu.“

Festzuhalten ist zusammenfassend, dass Poller visuell gut erkennbar und kontrastreich gestaltet sein müssen. Gestalterische Gesichtspunkte haben hinter dieser Anforderung zurückzutreten, damit die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gewährleistet wird.

4. Wie hoch schätzt der Senat die Kosten ein, die bei einer auffälligeren Markierung der Metallpoller im Stadtgebiet entstehen würden?

Die Kosten können derzeit nicht benannt werden. Die Anzahl der Metallpoller in Bremen ist nicht bekannt. Bei der jeweiligen Neubeschaffung bzw. beim Ersatz wären die Poller in der neuen Farbgebung einzusetzen. Ob farblich anders gestaltete Poller teurer wären, lässt sich voraussichtlich nur im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln.

5. Hält der Senat eine Änderung der farblichen Markierungen für abträglich für das Stadtbild?

Priorität hat immer die Schaffung größtmöglicher Verkehrssicherheit. Gestalterische Gesichtspunkte müssen dahinter zurücktreten.

6. Wie steht der Senat zum Einsatz von Fahrradbügeln als Mittel zur Freihaltung von Sichtdreiecken, wie es z. B. die Stadt Kiel inzwischen an etlichen Einmündungen macht?

Der Einsatz von Fahrradbügeln zur Freihaltung von Sichtdreiecken ist kritisch zu sehen. Abgestellte bzw. angeschlossene Fahrräder sind für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen besonders problematische Hindernisse. Ein abgestelltes Fahrrad kann von einem blinden Menschen, der einen weißen Langstock verwendet, häufig nicht oder nicht rechtzeitig erfasst werden. Insbesondere Fahrradlenker sind ein Problem: Diese werden durch den Stock nicht erfasst, d. h. der Lenker wird „unterpendelt“. Dies führt dazu, dass sich blinde Menschen oftmals an Fahrradlenkern stoßen. Auch für sehbehinderte Personen sind die hervorragenden Teile von Fahrrädern, also insbesondere die Lenker, optisch nicht gut wahrnehmbar, sodass auch diese Personengruppe sich häufig an Lenkern stößt. Schließlich können Fahrradbügel an Sichtdreiecken, an denen Fahrräder angeschlossen wurden, auch die Barrierefreiheit anderer Personengruppen einschränken. Davon sind insbesondere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, also Menschen mit Rollstuhl oder Rollator, Kinderwagen bzw. mit Kleinkindern betroffen.

